

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg dahingehend geändert werden, dass sich die durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einzuräumende Bildungszeit auf betriebsbezogene Fortbildungen konzentriert, beziehungsweise Fortbildungsmaßnahmen mit Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten durch betriebliche Freistellungen unterstützt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass das Bildungszeitgesetz die Leistung bezahlter Urlaubszeit zu Fortbildungszwecken in erster Linie auf betriebsbezogene Fortbildungen und Qualifizierungen beschränkt. Bei Maßnahmen für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten besteht ein Anspruch von bis zu drei Tagen Bildungszeit.

#### C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen ist nicht zufriedenstellend.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)**

### Artikel 1

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bildungszeit kann für Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung oder Fortbildungsmaßnahmen mit Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten beansprucht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betriebliche Weiterbildung dient der Erhaltung, Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten oder Fähigkeiten im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf betriebliche Bildungszeit beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Der Anspruch auf Bildungszeit für Fortbildungsmaßnahmen mit Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt bis zu drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Auszubildende und Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- oder Studienzeit, beschränkt auf den Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

01.06.2016

Dr. Rülke und Fraktion

## **Begründung**

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg schafft in seiner bisherigen Fassung die Grundlage für zusätzliche Freistellungen unter Beibehaltung der Bezüge, die nicht im Zusammenhang mit betriebsbezogenen Fortbildungen, Weiterbildungen oder Qualifikationen stehen müssen. Dies stellt eine zusätzliche Belastung der Betriebe dar.

Der betrieblich notwendige Fortbildungsbedarf von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird durch die Arbeitgeberseite bereits in großem Maß berücksichtigt.

Fortbildungsmaßnahmen mit außerbetrieblichem Bezug zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements können unterstützt werden, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Verwenden eigenen Urlaubsanspruchs den ehrenamtlichen Charakter ihres Engagements zeigen.

Das geäußerte Vorhaben der Wirtschaftsministerin, die Inhalte der Bildungsmaßnahmen innerhalb des Bildungszeitgesetzes auf betriebliche Fortbildungen zu beschränken, ist geeignet, die Betriebe zu entlasten. Diese Entlastungen wirken umso positiver, je früher diese Änderungen greifen. Mit den vorliegenden Änderungen wird die Belastung der Betriebe bei außerbetrieblichen Fortbildungsinhalten in ein ausgewogenes Verhältnis zum ehrenamtlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzt.